



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN DER
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Jv 445/12s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0
Fax: +43 (0)1 4027911

Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Gerd HERMANN

An den

Herrn Leiter der
Oberstaatsanwaltschaft Wien
per Email: ostawien.leitung@justiz.gv.at

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden – Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien;

Bezug: 038 Jv 692/12t-02.

Zu obigen Bezug wird berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Wien die beabsichtigte Änderung des § 194 Absatz 3 Ziffer 2 StPO begrüßt. Die Einschränkung der Verständigungspflicht des Rechtsschutzbeauftragten auf Einstellungen wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre ist durchaus als Reduktion des Arbeitsanfalles auch bei den Staatsanwaltschaften anzusehen (vgl Ziffer 4 der Erläuterungen zum Gesetzesentwurfes).

Unter dem Gesichtspunkt der hohen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und des Umstandes, dass mit der geplanten Gesetzesänderung eine Reduktion des Arbeitsanfalles offenbar beabsichtigt wird, ist jedoch die gänzliche Angleichung der Rechte des Rechtsschutzbeauftragten an jene der Opfer im Sinne des § 65 Ziffer 1 StPO als kontraproduktiv anzusehen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind die Staatsanwaltschaften nicht verpflichtet, dem Rechtsschutzbeauftragten eine gesonderte Begründung zu übersenden. Mit der beabsichtigten Novelle ist vorgesehen, dass auf Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten ihm der Ermittlungsakt samt einer Begründung nach § 194 Absatz 2 StPO zu übersenden sein wird. Die Erstattung einer gesonderten ausgeführten Einstellungsbegründung an den Rechtsschutzbeauftragten stellt eine weitere Belastung der staatsanwaltlichen Behörden dar.

Der Rechtsschutzbeauftragte wird bereits jetzt mit der Verständigung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens mit einem kurzen Sachverhalt samt Erwägungsgründen mit dem Standardformular S5 informiert. Oftmals wird eine Kopie der Begründung im Tagebuch mit übersandt. Eine darüber hinausgehende Begründung - so wie

sie auch für Opfer vorgesehen ist -, scheint insbesondere auf Grund der umfassenden fachlichen Kenntnis des Rechtsschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 31. Jänner 2012
Hofrätin Dr. Maria Luise NITTEL, Leitende Staatsanwältin
